

Verordnung
der Gemeinde Pommelsbrunn über öffentliche Anschläge
(Plakatierungsverordnung)
vom 12.07.2021

Die Gemeinde Pommelsbrunn erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge im Gemeindegebiet Pommelsbrunn nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Pommelsbrunn angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 2) Öffentliche Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Flyer, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern angebracht werden.
- 3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Baugesetzbuchs und insbesondere die der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Pommelsbrunn bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Erlaubnis

- 1) Wer öffentliche Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) bei der Gemeinde Pommelsbrunn zu beantragen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Insbesondere kann die Gemeinde Pommelsbrunn hierbei Regelungen zur Anzahl und zu den jeweiligen Standorten treffen. Es kann zudem die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.
- 2) Öffentliche Anschläge dürfen frühestens 2 Wochen vor einer beworbenen Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

§ 3

Gestaltung

- 1) Die zulässige Fläche öffentlicher Anschläge darf höchstens entsprechend DIN A1 (841 x 594 mm bzw. 0,5 m²) betragen.
- 2) Grundsätzlich zulässig ist die „hängende“ Befestigung an Laternenmasten. Plakatständer bzw. bodennahe Anbringung ist bei der Beantragung gesondert anzuzeigen.

§ 4

Plakatierungsorte

Als öffentliche Anschlagorte dienen vor allem die jeweiligen Laternen entlang der Wege und Straßen im Gemeindegebiet.

Entlang der Bundesstraße 14 in Pommelsbrunn und Hartmannshof sowie der Haupt- und Pegnitztalstraße und der Happurger Straße in Hohenstadt (siehe Anlage) ist eine Plakatierung grundsätzlich untersagt.

§ 5 Wahlwerbung

Für öffentliche Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden gelten die Bestimmungen dieser Verordnung im Zeitraum von 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin und während der jeweiligen Eintragsfrist mit folgender Maßgabe:

a) Anzeigepflicht

Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerentscheiden haben die Art und Anzahl der öffentlichen Anschläge mindestens eine Woche vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) bei der Gemeinde Pommelsbrunn anzuzeigen.

b) Gestaltung

Über die Regelung in § 3 dieser Verordnung hinaus, sind großformatige Tafeln, Banner, Transparente, etc. nur auf den von der Gemeinde Pommelsbrunn hierfür ausdrücklich zugelassenen Flächen und mit besonderer Erlaubnis zulässig.

c) Entfernung

Alle öffentlichen Anschläge müssen spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Termin wieder entfernt werden.

d) Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bleiben darüber hinaus von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Ausnahmen

- 1) Ausnahmen von dieser Verordnung können gestattet werden, für Anträge von ortsansässigen Antragstellern oder Anträge für regionale Veranstaltungen sowie Bekanntmachungen, die von Eigentümern oder Berechtigten an Anwesen in eigener Sache angeschlagen werden und Ankündigungen die in Schaufenstern oder fest installierten Schaukästen ausgehängt werden.
- 2) Die Gemeinde Pommelsbrunn kann zudem in besonderen Fällen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Beseitigungsanordnung

- 1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.
- 2) Die Gemeinde Pommelsbrunn kann gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen anordnen, wenn dadurch die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden können. Sofern der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen wird, kann die Gemeinde Pommelsbrunn die Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme selbst auf Kosten des Verpflichteten vornehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pommelsbrunn, 12.07.2021


Jörg Fritsch
Erster Bürgermeister





